

Anlage 1

**Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für
das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen
Vom XX. Juni 2006**

Aufgrund des § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111-2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. November 2006 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 123 festgelegt,
davon in Bremen 98 und 25 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Stufen:

Stufenschwerpunkt Zahl der Ausbildungsplätze

Primarstufe	27	
Sekundarstufe I	32	
Sekundarstufe II	64	davon 34 Ausbildungsplätze für Hauptseminare, die auch für berufs- bildende Fachrichtungen ausbilden.

- (3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Stufenschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.
- (4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Freie Ausbildungsplätze mit dem Stufenschwerpunkt		
	Sekundarstufe II	Sekundarstufe I	Primarstufe
Arbeitslehre/Haushalts- und Ernährungswissenschaft	-	0	-
Arbeitslehre/Hauswirtschaft	-	3	-
Arbeitslehre/Techn.Werken	-	2	-
Arbeitslehre/Technologie	-	1	-
Biologie	3	3	-
Chemie	3	2	-
Deutsch ¹⁾	9	6	11
Englisch	10	8	3
Französisch	1	1	-
Geographie	2	1	-
Geschichte	5	1	-
Griechisch	0	-	-
Informatik	2	-	-
Kunst	3	2	-
Latein	5	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	-	-	4
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	-	-	3
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	-	-	6
LB Sachunterricht	-	-	6

1) enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache.

Fach	Sekundar- stufe II	Sekundar- stufe I	Primarstufe
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	-	-	1
LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	-	-	1
Mathematik	12	7	13
Musik	4	3	-
Pädagogik	0	-	-
Philosophie	1	-	-
Physik	4	3	-
Politik	12	2	-
Psychologie	0	-	-
Religionskunde	2	2	-
Russisch	0	0	-
Sonderpädagogik	2	-	-
Sonderpäd. Fachrichtungen	-	4	6
Davon:			
• Geistigbehinderten Pädagogik		1	1
• Hörbehinderten Pädagogik		0	0
• Lernbehinderten Pädagogik		3	4
• Körperbehinderten Pädagogik		0	1
• Sehbehinderten Pädagogik		0	0
• Blinden Pädagogik		0	0
• Verhaltensgestörten Pädagogik		0	0
• Sprachbehinderten Pädagogik		0	0
Soziologie	1	-	-
Spanisch	4	3	-
Sport	8	10	-
Wirtschaftslehre	1	-	-

Berufsbild.Fachrichtungen	34
davon:	
• Bautechnik	1
• Biotechnik ²⁾	2
• Chemietechnik	0
• Elektrotechnik	3
• Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	1
• Gestaltungstechnik	0
• Graphische Technik	0
• Land- und Gartenbauwissenschaft	0
• Metalltechnik	6
• Pflegewissenschaft	5
• Sozialwissenschaft	3
• Technische Informatik	3
• Textil- u. Bekleidungstechnik	0
• Wirtschaftsinformatik	1
• Wirtschaftswissenschaft	9

- (5) Sofern die in der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik und Spanisch im Sekundarbereich I nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für die Sekundarstufe II.
- (6) Sofern die in der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Informatik und Latein in der Sekundarstufe II nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze für die allgemeinbildenden Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik der Sekundarstufe II bei gleichmäßiger Verteilung. Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, so entscheidet das Los.

2) davon 1 Ausbildungsplatz für Biotechnik / Körperpflege
und 1 Ausbildungsplatz für Biotechnik / Gesundheit (Schwerpunkt Pharmazie)

§ 3

Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 - 2040-i-3), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 171), sind alle in § 2 aufgeführten Fächer mit Ausnahme von:

1. In der Sekundarstufe II:

Berufliche Fachrichtungen:

Bautechnik, Biotechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften, Metalltechnik, Technische Informatik, Wirtschaftsinformatik

Allgemein bildende Fächer:

Informatik, Latein, Sonderpädagogik

2. In der Sekundarstufe I:

Arbeitslehre/Technisches Werken, Arbeitslehre/Technologie, Chemie, Musik, Physik, Spanisch

3. In der Primarstufe:

LB Wirtschaft und Technik (Techn. Werken)

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 22. Dezember 2005 (Brem.GBl.2006, S. 41 – 2040-i-4) außer Kraft.

Bremen, den XX. Juni 2006

Der Senator für Bildung und Wissenschaft